

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 26 (1947)
Heft: 10

Artikel: Fragen der Bundesfinanzreform
Autor: Meierhans, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PAUL MEIERHANS

Fragen der Bundesfinanzreform

Auch die öffentliche Hand – worunter Bund, Kantone und Gemeinden verstanden sind – schöpft die Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben aus dem Volks- oder Nationaleinkommen, entweder auf dem Wege der Erhebungen und Steuern, Gebühren und Abgaben oder durch die Aufnahme von Anleihen. Im letzteren Falle wird vorübergehend der laufende Bedarf zum Teil auch aus dem Volksvermögen gedeckt. Solange der Anteil der öffentlichen Hand am Volkseinkommen gering ist, das heißt der Staat dem Bürger von seinem Einkommen nur wenig wegnimmt, kümmert sich nur ein relativ kleiner Teil der Bevölkerung um finanzpolitische Fragen. Die Finanzpolitik bleibt in der Ideen- und Interessensphäre einiger Fachleute und Politiker. Aus dem Zehnten der alten Naturalwirtschaft, der jahrhundertlang fast widerspruchsflos hingenommen wurde, ist in der modernen Geldwirtschaft eine weit größere Abgabe an den Staat geworden. Der Kampf um die Steuern wird zu einer Auseinandersetzung um die Verteilung des Einkommens zwischen Staat und Bürger, vor allem aber auch zu einem Kampf um das Einkommen der Bürger untereinander. Daraus erklärt sich ohne weiteres die Heftigkeit der modernen Steuerkämpfe und die Leidenschaft, mit der sie ausgefochten werden. Aus dem Polizeistaat der sogenannten liberalen Epoche ist der komplizierte Sicherheits- und Wohlfahrtsstaat der modernen Zeit geworden. Dieser Staat befaßt sich zwangsweise und zunehmend mit allen Fragen des Lebens in der durch die enorme technische Entwicklung immer enger gewordenen Welt. Dieser moderne Staat verfügt auch über ein ganz anderes Beamten- und Angestelltenheer, um die ihm zugemuteten Aufgaben

erfüllen zu können. Das kommt drastisch zum Ausdruck in der Tatsache, daß in hundert Jahren moderner Eidgenossenschaft die Beamten von einigen wenigen hundert Köpfen im Jahre 1848 bis zum Jahre 1948 auf über hunderttausend zugenommen haben (Regiebetriebe inbegriffen). Oder finanzpolitisch gewendet: Aus einem Staat, der schuldenfrei begann und bis zum ersten Weltkrieg ein Nettovermögen von rund 100 Millionen Franken ansammelte, ist heute eine Eidgenossenschaft geworden, die eine Schuldenlast von rund 10 Milliarden Franken verzeigt.

*

Die Bundesfinanzreform hat zum Ziele, den Bundeshaushalt, der durch die Aufwendungen der Kriegsjahre schwer beeinträchtigt worden ist, neu zu ordnen. Diese Neuordnung erfordert die Schaffung und Sicherstellung des Rechnungsgleichgewichts und die Tilgung der Bundesschuld. Dabei ist eine zweckmäßige, dem Wesen des Bundesstaates entsprechende Abgrenzung der Aufgabenbereiche und der Einnahmenquellen zwischen Bund und Kantonen anzustreben, die der traditionellen Stellung der Kantone und dem Charakter des Föderativstaates Rechnung trägt. Im Rahmen dieser Neuordnung hätte auch die Frage eines weiteren Ausbaues des Finanzausgleichs zugunsten der Wirtschaft schwächerer Kantone einbezogen werden sollen. Auf Ende 1949 laufen die gegenwärtigen, auf außerordentlichem Recht (Vollmachten, dringliche Bundesbeschlüsse) beruhenden Fiskalmaßnahmen ab. Ohne Inkraftsetzung einer neuen verfassungsmäßigen Ordnung bis zu diesem Termin entstände ein Vakuum und damit auch ein finanzpolitischer Notstand für die Eidgenossenschaft. Aus diesem Grunde ist die Lösung der Bundesfinanzreform dringend. Sie kann nicht mehr weiter hinausgeschoben werden. Parlament und Volk haben sich in den beiden noch zur Verfügung stehenden Jahren 1948 und 1949 über das definitive Fiskalrecht des Bundes klar zu entscheiden. Wenn alles nach dem vorgesehenen Zeitplan geht, wird die Lösung ohne Hast, aber auch ohne weitere Verzögerung auf dem normalen Wege möglich werden. Der Bundesrat beabsichtigt, den Räten auf die Dezembersession 1947 seine Finanzbotschaft mit den Anträgen zur definitiven Finanzreform zu unterbreiten. Nationalrat und Ständerat bestellen die entsprechenden Kommissionen, so daß in der März- und Junisession 1948 die bundesrätlichen Anträge durchberaten und die Finanzvorlage definitiv bereinigt sein kann. Da eine Reihe von Verfassungsänderungen nötig ist, hat sich das Volk automatisch zu den Vorschlägen auszusprechen. Die Volksabstimmung über die Bundesfinanzreform ist auf Ende 1948 oder spätestens anfangs 1949 vorgesehen. Würde die erste Vorlage vom Volk verworfen, das heißt, erreichte sie das Volk- und Ständemehr nicht, so müßte sofort eine

neue Vorlage ausgearbeitet werden, die den referendumspolitischen Erfahrungen Rechnung trüge. Die Beratungen dieser zweiten Vorlage müßten im Jahre 1949 so zeitig abgeschlossen sein, daß die zweite Volksabstimmung Mitte 1949 erfolgen könnte, so daß noch genügend Zeit bliebe, um die Inkraftsetzung der neuen Fiskalgesetzgebung verwaltungsrechtlich bis Ende 1949 vorzubereiten. Würde die zweite Vorlage auch noch verworfen, so bliebe vorübergehend nichts anderes übrig, als Notrecht anzuwenden, was außerordentlich zu bedauern, aber völlig unvermeidlich wäre.

*

Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hat die zuerst in Aussicht genommene umfassende Bundesfinanzreform nicht lösen können. Sie mußte darauf verzichten, den Finanzausgleich zwischen den Kantonen neu zu ordnen, und es war ihr auch nicht möglich, die Neuabgrenzung der Aufgaben von Bund und Kantonen vorzunehmen. Im wesentlichen beschränken sich ihre Vorschläge auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts der jährlichen Voranschläge und auf die Vorschläge zur Tilgung der aufgelaufenen Bundesschuld. In ihren Anträgen zur Beseitigung der Defizitwirtschaft des Bundes hat sie keine neuen Wege eingeschlagen. In der Hauptsache wird die Überführung des bestehenden Fiskalnotrechts in Verfassungsrecht beantragt. Das scheint auf den ersten Blick nicht gerade viel zu sein. Aber es ist bedeutend mehr, als vermutet wird. Übrigens läßt sich aus der heftigen Auseinandersetzung, die bereits über die Vorschläge der Experten eingesetzt hat, ohne weiteres schließen, daß sie einschneidende Neuerungen bringen, so bescheiden sich diese Neuerungen vom Standpunkt der wirklichen Neuschöpfung und fiskalischen Phantasie aus ausnehmen.

*

Die künftigen Ausgaben des Bundes können mit den bisherigen verfassungsmäßigen Steuern nicht gedeckt werden. Das ist eine unbestrittene Tatsache. Schon seit langem reichten die verfassungsmäßigen Bundeseinnahmen nicht aus, um die dem Bund überbundenen Aufgaben zu finanzieren. Der Bund wäre auch ohne die Kriegsjahre mit den verfassungsmäßigen Steuerquellen unfähig gewesen, einen defizitlosen Haushalt zu führen. Die verfassungsmäßigen Bundeseinnahmen genügten seit Jahrzehnten nicht. Deshalb kam der Bund nicht mehr aus dem Zustand des Fiskalnotrechts heraus. Die «Provisorien» lösten einander jahrzehntelang ab.

Nach der geltenden Verfassung setzten sich die Bundeseinnahmen zusammen aus den Zöllen, dem Militärpflichtersatz, den Stempelabgaben, der

Besteuerung des Biers und des Tabaks und der Besteuerung der gebrannten Wasser. Die Einnahmen aus der Tabak- und Bierbesteuerung sind künftig der Alters- und Hinterlassenenversicherung reserviert und fallen als Faktoren für die Sanierung der Bundesfinanzen nicht mehr in Betracht.

Der Bund hat sich auf dem Wege der Vollmachten und der dringlichen Bundesbeschlüsse außerordentliche Einnahmen verschafft. Auf Notrecht basieren die Erhebung der Wehrsteuer, als Fortsetzung des Krisenopfers, die Verrechnungssteuer, die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer. Daneben fließen ihm noch Mittel zu aus den Regiebetrieben, aus Fonds und Vermögensanlagen, vor allem aber auch aus Gebühren, die als Entschädigung der Wirtschaft für die Unkosten der Verwaltung recht ansehnlich entwickelt worden sind.

Im Jahre 1946 trugen die verfassungsmäßigen Steuerquellen dem Bund 390 Millionen, die auf Vollmachten beruhenden Steuern aber annähernd 600 Millionen Franken ein. Aus dieser Gegenüberstellung ist die Bedeutung der Überführung der außerordentlichen Steuern in das Verfassungsrecht klar ersichtlich.

*

Die Experten bemühten sich in erster Linie, die Ausgaben des Bundes zu beschränken. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die folgenden zwei Grundsätze aufgestellt:

1. Alle Ausgaben des Bundes sind auf ihre grundsätzliche Berechtigung und auf ihr Ausmaß hin zu überprüfen und soweit als möglich herabzusetzen.
2. Der Tätigkeitsbereich des Bundes ist überall da zu beschränken, wo die betreffenden Aufgaben von den Kantonen zweckmäßiger geleistet werden können.

Die einfachsten und zugleich auch primitivsten Vorschläge zur Sanierung der Bundesfinanzen bestehen in Ratschlägen über das *Sparen*. Von allen Seiten, die den Steuern überhaupt ausweichen wollen, wird der Ruf nach dem Abbau der Verwaltung erhoben, nach dem «Abbau des Apparates». Sobald konkrete Vorschläge verlangt werden, das heißt Anträge, wie, wo und wieviel eingespart werden solle, versagen die meisten Sparapostel. Jeder möchte dort sparen, wo er nicht betroffen wird, und jeder lehnt Sparvorschläge ab, die seinen Kanton und gar seine Gemeinde tangieren könnten. Nun ist an dieser Forderung nach dem Sparen das eine richtig, daß auch die öffentliche Hand keinen Rappen mehr für Verwaltungskosten ausgeben soll, als für die zweckmäßige und rationelle Erfüllung der dem Staate überbundenen Aufgaben nötig ist. Niemand wird zwei Beamte verlangen, wo die

Arbeit eines einzigen genügt. In den meisten Vorschlägen wird aber unausgesprochen die Forderung nach einem Abbau der sozialen Leistungen des Bundes erhoben. Der Bund soll sich zurückziehen aus allen Gebieten, wo er eine ausgleichende und soziale Funktion erfüllt. Damit werden meistens auch Absichten auf Einschränkung des Beamtenapparates verknüpft, die auf eine Lähmung der staatlichen Tätigkeit überhaupt, soweit sie nicht rein polizeiliche und militärische Funktionen betreffen, hinzielen. Unzweifelhaft kann der Bund in den Regiebetrieben keine weiteren Personaleinsparungen vornehmen. Er wird im Gegenteil das Personal bei den Bundesbahnen und bei der PTT vermehren müssen, wenn die gesetzmäßigen Ansprüche des Personals auf Ferien, Urlaub und Einschränkung der Überzeit erfüllt sein sollen. Im eigentlichen Verwaltungsapparat werden sicher da und dort Personalverminderungen noch möglich sein. Wir denken da nicht an die Kriegswirtschaftsämter, die bis 1950 hoffentlich verschwunden sind, sondern an die da und dort beklagte Übersetzung in obern und obersten Beamtenstellen. Die Finanzexperten haben die möglichen Einsparungen in der Zivilverwaltung auf etwas über 40 Millionen Franken beziffert, gegenüber dem Stande von 1946. Wir glauben nicht an die Verwirklichung dieser an sich wünschenswerten Herabsetzung.

*

Eine ganz gewaltige Steigerung der Bundesausgaben ist durch die Erhöhung des *Schuldendienstes* erfolgt. Während vor dem Krieg für die Verzinsung und Tilgung der Bundesschulden rund 100 Millionen Franken aufgewendet werden mußten, waren es 1946 331 Millionen Franken. Sofern die Bundesschuld in den nächsten Jahren nicht weiter anwächst, und sofern nicht ein größerer Tilgungsbetrag in die Rechnung eingestellt werden muß, dürfte der Schuldendienst in den kommenden Jahren sich um 350 Millionen Franken bewegen. Die Finanzexperten gingen von der Annahme aus, die im Zeitpunkt der Erstellung ihres Berichtes berechtigt war, die Verschuldung des Bundes werde bis 1951 durch neue Defizite in der Verwaltungsrechnung in den Jahren 1946 bis 1949 um rund 1 Milliarde zunehmen. Heute darf damit gerechnet werden, daß es gelingen wird, mit den bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Steuern ohne neue Fehlbeträge auszukommen. Der Schuldendienst der Eidgenossenschaft wird dadurch gegenüber den Annahmen der Experten um rund 33 Millionen niedriger sein. Aber auch so verschlingt er einen Viertel der gesamten Einnahmen oder ungefähr das Total der Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer.

*

Große Diskussionen sind um einen andern Ausgabenposten des Bundes schon in der Expertenkommission geführt worden: um die *Militärausgaben*. Im Vorschlag der Experten sind sie auf 250 Millionen in der Ordentlichen und 50 Millionen in der Außerordentlichen Rechnung, also mit total 300 Millionen Franken eingesetzt. Das Militärdepartement hat von Anfang an diesen «Plafond» bekämpft und erklärt, daß für die Erhaltung unserer militärischen Abwehrbereitschaft künftig mindestens 400 Millionen Franken nötig sein werden. Nach einläßlicher Erörterung aller in Betracht fallender Umstände hat die Expertenkommission aber daran festgehalten, daß für unsere Volkswirtschaft auf die Dauer militärische Aufwendungen, die 300 Millionen Franken im Jahre überschreiten, nicht tragbar seien. «Eine Mehrbeanspruchung der Wirtschaft würde die Erfüllung anderer lebenswichtiger Aufgaben verunmöglichen und damit den Volkskörper seiner Widerstandskraft vollends berauben.»

An diese gewichtige Feststellung knüpfen die Finanzexperten den Wunsch, Bundesrat und Bundesversammlung möchten den Weg finden, unsere Landesverteidigung mit den finanziellen Möglichkeiten eines Kleinstaates in Einklang zu bringen. Die Experten glauben, daß Einsparungen sich auch mit der Reorganisation der Armee, besonders mit der Truppenordnung erzielen ließen.

Unterdessen hat das Eidgenössische Militärdepartement in einer großen Eingabe an den Bundesrat das 300-Millionen-Budget der Experten bekämpft und nachzuweisen versucht, daß seine Forderung auf 400 Millionen Franken kaum genüge, um die militärische Sicherheit auch in Zukunft zu garantieren. Der Bundesrat hat einen Kompromiß gesucht und einen Vorschlag beraten, der sich in der Mitte der Auffassung von Experten und Eidgenössischem Militärdepartement bewegt.

In den meisten Vorschlägen zur Bundesfinanzreform wird die Herabsetzung der *Subventionen* als wesentliche Voraussetzung jeder Sanierung verlangt. Natürlich immer nur der Subventionen «der andern» Volkskreise. Meist wird übersehen, daß die Bundessubventionen einen Finanzausgleich zwischen wirtschaftlich stärkern und schwachen Kantonen bringen. Finanziell starke Kantone können ohne weiteres auf Bundessubventionen verzichten. Sie werden trotzdem in der Lage sein, ihre Aufgaben zu erfüllen, den Schwachen und Armen in ihrem Gebiete zu helfen und den sozialen Fortschritt sicherzustellen. Ganz anders steht es in Kantonen ohne oder mit wenig Industrie, ohne oder mit wenig großen Einkommen und Vermögen, aber mit einer wirtschaftlich schwachen Bevölkerung. Diese sind gar nicht in der Lage, mit der Zeit Schritt zu halten, ohne daß sie durch das Mittel der

Bundessubventionen gestützt werden. Der Bund soll nicht für unnötige Zwecke Beiträge ausrichten und auch nicht an Institutionen, Kantone oder Gemeinden, welche kraft ihrer eigenen Anstrengungen es wohl vermöchten, ihre Aufgaben ohne Bundeshilfe zu erfüllen.

*

Im Rahmen der Sparmaßnahmen fällt regelmäßig auch die Forderung nach *Einschränkung der parlamentarischen Ausgabenbefugnisse*. Das Parlament wird der Vergeudung der öffentlichen Mittel angeklagt, da seine Mitglieder aus wahlpolitischen Gründen jeder Forderung, und möge sie noch so unberechtigt sein, willig nachgeben. Deshalb wird der Vorschlag gemacht, die Rechte des Parlaments in der Weise einzuschränken, daß es in finanziellen Angelegenheiten nicht mehr über die Anträge des Bundesrates hinausgehen dürfe. Es wird dabei auf das englische Beispiel verwiesen, aber ganz vergessen, daß in der parlamentarischen Demokratie die Verhältnisse sich nicht mit den unsern vergleichen lassen. Ein vom englischen Parlament wider den Willen der Regierung beschlossener Finanzantrag – und sei es bloß der Antrag, das Gehalt eines Ministers um 1 Pfund Sterling zu kürzen – hat den unmittelbaren Sturz der Regierung zur Folge. Wenn die Regierung im Amte bleiben will, muß sie jederzeit gemäß dem Willen der Mehrheit des Parlaments handeln. Niemand will bei uns dieses System der Kabinettswechsel, das der parlamentarischen Demokratie entspricht. Man kann aber nicht ein Stück aus der englischen parlamentarischen Demokratie herausgreifen und bei uns verwirklichen wollen und das andere, das auch dazu gehört, aber einem nicht paßt, einfach übergehen. Jede Einschränkung der Ausgabenbefugnis der Räte bedeutete eine Herabwürdigung ihrer Rolle als oberste Vertreter unserer Demokratie, und gleichzeitig würde dem Bundesrat eine autoritäre Macht gegeben, die ebenso unerwünscht wie verfassungswidrig wäre. Zur Abschwächung der parlamentarischen Widerstände gegen eine Beschneidung der Rechte des Parlaments haben die Finanzexperten erörtert, ob nicht nach dem Vorbild der frühern deutschen Verfassung ein qualifiziertes Mehr für die Zulässigkeit von Parlamentsbeschlüssen verlangt werden sollte, die die Kreditforderungen der Regierung übersteigen. Wir glauben nicht, daß durch eine solche Bestimmung irgendwelche wesentliche Einsparung erzielt würde. Das Parlament hat in den letzten Jahren nicht nur aus eigenem Antrieb seiner Ausgabenfreudigkeit Zügel angelegt; es kam nicht selten vor, daß es höhern Anträgen des Bundesrates die Gefolgschaft versagte. Gegenüber den Anforderungen der Verwaltung und mächtiger Interessenverbände zeigten sich die eidgenössischen Räte hie und da wider-

standsfähiger als der Bundesrat. Von formellen Neuerungen einen nennenswerten Beitrag zur Finanzsanierung erhoffen, heißt auf Luftschlösser bauen. Übrigens geht es den meisten Antragstellern nicht um die Lösung dieses Problems, sondern um die Gelegenheit, ihrem Widerwillen gegen das Parlament Ausdruck zu geben. Wir lehnen jeden Abbau unserer Demokratie ab und verhalten uns auch zum Wunsch der Experten betreffend qualifiziertes Mehr für Fiskalbeschlüsse ablehnend.

*

Beim Studium und auf der Suche nach Einnahmequellen des Bundes, die ihm die Erhöhung seiner Aufgaben ermöglichen, kamen die Finanzexperten mit großer Mehrheit zur Ansicht, daß auf die Weiterführung einer Maßnahme nach der Art der Wehrsteuer nicht verzichtet werden könne. Sie schlagen die Einführung einer *dauernden direkten Bundessteuer* vor, die der Eidgenossenschaft jährlich 210 Millionen Franken und den Kantonen weitere 70 Millionen Franken einbringen soll. Gegenüber der bisherigen auf Vollmachtenrecht erhobenen Wehrsteuer sollen für die künftige direkte Bundessteuer Vereinfachungen erfolgen, wie sie durch die Erfahrungen mit der Wehrsteuer sich als möglich gezeigt haben. Vor allem ist eine Erhöhung der steuerfreien Minima, die bei der Wehrsteuer von Anfang an zu tief angesetzt waren, durch die seither eingetretene Entwertung der Kaufkraft zur absolut dringlichen Notwendigkeit geworden. Unser Parteitag von Basel verlangte die Verdoppelung der steuerfreien Minima und die sofortige Beseitigung der ungerechten Besteuerung der Rückvergütung der Genossenschaften bei den Zuschlägen zur Wehrsteuer.

Gegen die direkte Bundessteuer als Bestandteil der kommenden Finanzreform ist von verschiedenen Seiten heftigste Opposition angekündigt worden. Der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und die Katholischkonservative Partei (um bloß die wichtigsten Gegner zu nennen) haben in ihren Eingaben an den Bundesrat aus grundsätzlichen und aus fiskalischen Erwägungen jede direkte Bundessteuer abgelehnt. Sie wird als Einbruch in die kantonale Souveränität gewertet, ja sie ist sogar als Genickschuß gegen den Grundgedanken unseres Föderativstaates angefeindet worden.

Unzweifelhaft ist das Nebeneinander von kantonalen und eidgenössischen direkten Steuern kein idealer Zustand. Vom Standpunkt der rationellen Steuerverwaltung wäre eine klare Ausscheidung der Steuerquellen nach Steuerobjekt und Steuerhoheit wünschbar. Es sollte vermieden werden, daß das gleiche Steuerobjekt, in diesem Fall das Einkommen, gleichzeitig von

zwei verschiedenen Steuerhoheiten (Bund und Kantone) in Anspruch genommen wird. Immerhin haben wir den Zustand, daß Bund und Kantone das Einkommen der Bürger gleichzeitig besteuern, nicht erst seit gestern, sondern schon über dreißig Jahre. Dieses System hat sich eingelebt. Niemand kann behaupten, die Selbständigkeit der Kantone sei dadurch in den letzten drei Jahrzehnten ins Mark getroffen worden. Unbestrittene Föderalisten sind die Väter der direkten Bundessteuern. Im Jahre 1915 ist auf Vorschlag des damaligen katholischkonservativen Vorstehers des Finanzdepartements, Bundesrats Motta, die erste eidgenössische Kriegsteuer eingeführt worden. Nur mit Unterbruch eines einzigen Jahres sind seither direkte eidgenössische Steuern unter den verschiedensten Namensbezeichnungen erhoben worden.

Wenn heute behauptet wird, in den Berechnungen gegenüber den Berechnungen der Experten hätten sich die Grundlagen in der Weise verschoben, daß rund 100 Millionen Franken zuviel Ausgaben eingesetzt worden seien, woraus eine Notwendigkeit für die Erhebung der Wehrsteuer resultiert hätte, so ist darauf hinzuweisen, daß neueste Berechnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung eine um annähernd 90 Millionen verschlechterte Bilanz erwarten lassen, das trotz andauernd günstiger Wirtschaftskonjunktur und des Eingangs sehr hoher Steuererträge. In einer Vernehmlassung des Finanzdepartements wird mit Recht erklärt, es wäre viel verlangt, wenn gerade jetzt, wo enorme Schulden eines zweiten Weltkrieges zu verzinsen sind, auf eine direkte Bundessteuer verzichtet werden soll, nachdem in Zeiten weit geringerer Finanznöte die Erhebung einer direkten Steuer von konservativer Seite als unbedingt nötig empfunden worden ist.

Wir sind keine Anhänger der direkten Bundessteuer, à tout prix und nur aus Liebe zu einem Prinzip. Wäre ein Fallenlassen finanzpolitisch zu verantworten oder Ersatz durch andere nach dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit und Gerechtigkeit abgestufte Steuern möglich, so fiel es uns nicht schwer, auf die direkte Bundessteuer zu verzichten. Denn letzten Endes sind *die* Steuern am populärsten, die nicht erhoben werden!

Der Bund kann nun aber auf eine Einnahmequelle von 210 Millionen Franken nicht verzichten, wenn er sein Budget in Ordnung bringen will. Auf der andern Seite war es bis jetzt niemandem möglich, einen Vorschlag zu machen, von dem mit gutem Recht behauptet werden könnte, er gewährleiste Ersatz. Das wird vor allem klar bei der Durchsicht der bis jetzt für die direkte Bundessteuer vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen. In der Eingabe der Katholischkonservativen Partei wird verlangt, es sei an Stelle der direkten Bundessteuer die auf 30 Prozent erhöhte *Verrechnungssteuer* vollständig dem Bund zu überlassen, wobei die Kantone gegenüber dem Steuer-

zahler für bereits erfaßte Steuerwerte rückerstattungspflichtig erklärt würden. Ganz abgesehen davon, daß bei der Verrechnungssteuer die Hypothekartitel zum größten Teil nicht erfaßt werden und diese Steuer eine einseitige Belastung anderer Werttitel darstellt, würde diese Neuerung den Bund niemals für den Ausfall der vorgesehenen Wehrsteuer entschädigen. Die Kantone selbst kämen durch diese fatale Neuordnung in die verhängnisvollste finanzielle Zwickmühle, die ihre Souveränität ganz anders bedrohen müßte, als das durch die Erhebung einer direkten Bundessteuer je geschehen könnte. Woher wollen die Kantone die Mittel nehmen, um ihren Bürgern die Rückerstattung zu gewähren? Die meisten Kantone müßten die Ansätze der heute von ihnen erhobenen direkten Steuern um 40 bis 60 Prozent erhöhen. Nicht weniger als zwei Dutzend kantonale Steuergesetze müßten in der Richtung neuer Belastungen revidiert werden. Welche Garantie ist da vorhanden, daß sich überall zustimmende Volksmehrheiten finden? Was aber, wenn Kantone, in denen die Revision ihres Steuergesetzes in der Volksabstimmung scheitert, ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht halten können? Soll der Bund gegen sie Zwangsmaßnahmen ergreifen? Sie mit militärischer Exekution und Vormundschaft bedrohen oder sie durch Sperrung der bundesgesetzlichen Anteile finanziell aushungern?

Selbst nach den Berechnungen in der katholischkonservativen Eingabe würde die dem Bunde ganz überlassene Verrechnungssteuer bloß 102 Millionen Franken bringen. Es bliebe den Bundesfinanzen ein Loch von rund 100 Millionen Franken. Wie soll nun dieses gestopft werden? Hier erst zeigt sich der reaktionäre Pferdefuß. In allen gegen die direkte Bundessteuer gerichteten Eingaben wird mit dem Gedanken einer *Erhöhung der Warenumsatzsteuer* operiert. Diese hat sich als eine außerordentlich ertragreiche und relativ einfach auszuschöpfende Steuerquelle erwiesen. Aus den 50 bis 70 Millionen Franken Ertrag, wie er bei der Einführung der Warenumsatzsteuer im Jahre 1940 vom Bundesrattstisch aus erwartet wurde, sind im Jahre 1947 rund 400 Millionen Franken geworden. Die Umsatzsteuer übertrifft in ihrer fiskalischen Bedeutung die Zolleinnahmen, die während fast hundert Jahren das finanzielle Rückgrat der Eidgenossenschaft gebildet haben. Die Umsatzsteuer ist von uns aus grundsätzlichen Überlegungen bekämpft worden. Nach wie vor betrachten wir sie als ungerechte Steuer, weil sie keine Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit nimmt, ja sogar nach unten progressiv wirkt. Allerdings wäre es ganz unmöglich, sie heute wieder aus dem Steuerkatalog zu beseitigen. Wenn sie nicht mehr umzubringen ist, so müssen ihr wenigstens die ärgsten Giftzähne ausgebrochen werden. Das kann dadurch geschehen, daß sämtliche Nahrungsmittel und die dringlichen Bedarfs-

artikel von einer Belastung ausgenommen werden, wie das in unserer Resolution zur Bundesfinanzreform gefordert worden ist. Auf alle Fälle widersetzen wir uns mit aller Entschiedenheit einer weiteren Erhöhung der Umsatzsteuer, und wir widersetzen uns doppelt einem solchen Projekt, wenn dadurch die Erhebung einer direkten Bundessteuer abgewendet werden soll. Auch mit den Milderungen, wie sie von uns vorgeschlagen werden, stellt die Umsatzsteuer ein Maximum dessen dar, was verantwortet werden kann. Die Umsatzsteuer ist keine weitere «fiskalische Reserve», die beliebig ausgeschöpft werden könnte. Mit jeder weiteren Erhöhung würde der Grad ihrer Ungerechtigkeit verschärft. Wer heute eine Erhöhung der Ansätze befürwortet, muß sich bewußt sein, daß er in der Volksabstimmung die Chancen einer Annahme einer Umsatzsteuer vermindert.

Der Kampf gegen die Wehrsteuer ist vom Standpunkt der kapitalistischen Interessenwahrung absolut verständlich. Von föderalistisch-katholischer Seite spielen bei der Gegnerschaft zur Wehrsteuer unzweifelhaft doktrinäre Erwägungen mit und die historisch-traditionelle Abneigung gegen einen starken Bund. In ihrer Eingabe wird deutlich geschrieben:

«Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Bundesfinanzreform die letzte Chance für die Aufhebung der direkten Bundessteuer bietet. Wird diese Gelegenheit verpaßt, dann muß mit einer Verewigung der Bundes-Einkommens- und -Vermögenssteuer gerechnet werden.»

Noch drastischer soll sich ein katholischkonservativer Finanzdirektor geäußert haben: Es gelte, die zentralistische Aera Motta-Musy zu liquidieren!

*

Andere Vorschläge auf Ersatz der Wehrsteuer sind in der Finanzdirektorenkonferenz gefallen. Dort wurde vorgeschlagen, es seien die kantonalen Kontingente, wie sie in der Bundesverfassung vorgesehen sind, zur Wirklichkeit zu machen. Diese Lieblingsidee welscher Föderalisten hat sich aber längst als undurchführbar erwiesen. Noch aussichtsloser ist der Vorschlag eines jungen und unerfahrenen Finanzdirektors, an Stelle der hochprogressiven Wehrsteuer eine Belastung der Einkommen durch die proportionale *Lohnsteuer* einzuführen. Eine Finanzreform nach solchen Rezepten würde mit hundertprozentiger Sicherheit scheitern, denn dagegen wendeten sich nicht bloß die Sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften, selbst die bürgerlichen Parteien dürften es nicht wagen, solchen Projekten zu Gevatter zu stehen.

*

Die wirkliche Sanierung der Bundesfinanzen erforderte neben den Änderungen des materiellen Steuerrechts eine *Revision des formellen Steuerrechts*

und ferner Maßnahmen zur völligen Unterdrückung der noch bestehenden Steuerhinterziehung. Die Vereinheitlichung der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer brächte nicht nur eine gewaltige Vereinfachung und Einsparung für die Verwaltung, sie würde auch dem Steuerzahler willkommen sein und in ihm das Gefühl der Steuergerechtigkeit und das Vertrauen in die gleichmäßige Heranziehung aller Bürger gemäß ihrer wirklichen Steuerkraft erhöhen. Zur Revision des formellen Steuerrechts gehörte auch ein bundesrechtliches Verbot der interkantonalen Steuerabkommen. Dadurch würde die Souveränität der Kantone in keiner Weise beeinträchtigt. Sie könnte nur gewinnen, wenn unmoralische Steuerpakete mit Steuerdefraudanten zum Verschwinden kämen und ein Schandfleck auf dem Schild verschiedener Kantonswappen ausgelöscht würde. Durch die weitere Duldung von Steuerabkommen würden sich der ehrliche Steuerzahler auch weiterhin betrogen fühlen und einzelne kantonale Anstrengungen zur Hebung der Steuermoral zum Mißerfolg verurteilt sein.

Durch die Vereinheitlichung des formellen Steuerrechts könnte auch die laxe Steuereinschätzung in verschiedenen Kantonen dahinfallen, weil diese Kantone ihre Steueransätze ermäßigen und damit die moralische Rechtfertigung der largen Steuereinschätzung verlören. Selbst Kreise, die sonst an den Vorschlägen der Experten keinen guten Faden lassen, befürworten die einheitliche Steuerveranlagung. So hat Dr. Schäfer kürzlich erklärt, nur eine interkantonale Steuergerechtigkeit und Steuergleichheit garantiere eine der wirtschaftlichen Kraft entsprechende Verteilung der öffentlichen Lasten. Die föderalistische Steuerhoheit der Kantone würde selbst nach der Auffassung, wie sie kürzlich in der «NZZ» zum Ausdruck kam, keineswegs beeinträchtigt, wenn in der ganzen Schweiz Selbstdeklaration, Lohnausweis, Inventarisierung im Todesfall, Übereinstimmung der Steuerveranlagungsperioden verlangt werden und wenn sogar die Frage der Abzugsfähigkeit von Schulden, Verlusten und Steuern einheitlich gelöst würde.

In der Bekämpfung der Steuerdefraudation sind unzweifelhaft in den letzten Jahren Erfolge erzielt worden. Das dank einer intelligenten Amnestie, der Einführung der Verrechnungssteuer und der Angleichung kantonaler Einschätzungsverfahren an das Verfahren der eidgenössischen Kriegssteuern. Von den 10 Milliarden der steuerhinterzogenen Vermögenswerte — eine Schätzung, die vor etwa zwölf Jahren gemacht wurde — ist durch die genannten Maßnahmen bereits mehr als die Hälfte zum Vorschein gekommen. Wesentlich schwieriger dürfte es sein, den Rest der defraudierten Milliarden ans Steuertageslicht zu befördern. Ein Mittel, das bis jetzt nicht angewendet wurde, wäre die Aufhebung des Bankgeheimnisses gegenüber den Behörden, die

Statuierung der Auskunftspflicht und Büchereinsicht, soweit und sofern Steuerbehörden es verlangen, um die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen abzuklären. Ein anderes Mittel hat der Basler Bietenholz seit Jahren in Vorschlag gebracht: die Steuernachweispflicht für Wertpapiere. Nach diesem System dürften keine Zinsen ausbezahlt werden, bevor der Zinsberechtigte der Bank oder Zahlstelle gegenüber den Nachweis geleistet hat, daß der betreffende Titel versteuert wird.

*

An der Erhaltung gesunder Staatsfinanzen haben alle Bevölkerungskreise das größte Interesse. Ganz besonders aber die Arbeiterschaft. Seine sozial ausgleichende Funktion kann der Staat nur erfüllen, wenn er über die nötigen Mittel verfügt, einerseits um die Beamten, Angestellten und Arbeiter vorbildlich zu entlohnen, anderseits um seine Sozialleistungen an die wirtschaftlich schwächeren Glieder der Volkswirtschaft aufrechtzuerhalten. Ganz besonders aber ist die Erhaltung einer gesunden Währung an die Voraussetzung gesunder Staatsfinanzen geknüpft. Welche Folgen ein Zusammenbruch der Währung auch für die politische Entwicklung ganzer Völker zeitigt, darüber haben die Jahre nach dem ersten Weltkrieg den schlüssigsten Beweis geleistet. Es gibt für die Arbeiterschaft wirtschaftlich und politisch kein größeres Unglück als die *Inflation*, die regelmäßig im Gefolge dauernder Unordnung in den Staatsfinanzen eintritt. Ohne den deutschen Währungszusammenbruch in den Jahren 1922 und 1923 läßt sich das Aufkommen des Naziunwesens nicht denken, und ohne die in den Reichsfinanzen in den Jahren 1931 bis 1933 sich breitmachende Defizitwirtschaft, die zudem von der Unfähigkeit eines richtigen Kampfes gegen die Massenarbeitslosigkeit begleitet war, hätte kein «tausendjähriges Reich» geboren werden können. All das wirtschaftliche und politische Elend von unvorstellbarem Ausmaß ist mitverschuldet worden durch die Tatsache, daß es der Weimarer Republik nicht gelang, die Reichsfinanzen gesund und kräftig zu erhalten. An der Erhaltung der Kaufkraft des schweizerischen Frankens und der Verhütung des Abgleitens in inflationäre Erscheinungen haben die arbeitenden Schichten ohne Sachbesitz das allergrößte Interesse. Das ganz besonders auch im Hinblick auf die in Kraft tretende Alters- und Hinterlassenenversicherung, deren Renten nur wert- und kaufkraftbeständig sind, wenn der Staat durch seine solide Finanzlage die nötige Garantie auch für die Erhaltung des inneren Wertes der Währung bietet. Nicht nur wegen der kommenden Lastenverteilung ist deshalb die Bundesfinanzreform für die Arbeiterschaft von allergrößter Bedeutung, sie ist es auch aus den soeben erwähnten Gründen.